

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-6741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7180/1-Pr 1/89

3124 IAB

1989 -03- 06

An den

zu 3182 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3182/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Freunde (3182/J), betreffend Sportstätten-Verordnung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung der erwähnten "Sportstätten-Verordnung" zu ermitteln, hat das Bundesministerium für Justiz im Dezember 1988 Stellungnahmen der Landeshauptmänner eingeholt; diese Unterlagen bildeten die Grundlage für die beiden Verordnungen des Bundesministers für Justiz vom 30. Dezember 1988, BGBI 759 und BGBI 1989/11. Auf die - nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen - Berichte der Landeshauptmänner verweise ich zur Beantwortung des Punktes 1 der vorliegenden Anfrage:

a) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Burgenland  
(Fernschreiben vom 20.12.1988, Zahl Lad-2414/5-1988):

"Unter Bezugnahme auf Ihr Fernschreiben vom 13.12.1988 betreffend die Änderung des § 49 Abs. 1 MRG darf ich Ihnen mitteilen, daß das Land Burgenland legistische Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder vorbereitet. Die Erlassung einer Verord-

- 2 -

nung im Sinne des § 49 Abs. 1 MRG wird daher für notwendig erachtet, weshalb ich Sie um entsprechende Veranlassung ersuchen darf."

b) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Niederösterreich (Schreiben vom 16.12.1988, LH-S-88126):

"1. Das Land Niederösterreich ersucht um Erlassung einer Verordnung nach § 49 Abs. 1 Mietrechtsgesetz für das Landesgebiet von Niederösterreich mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1990.

2. Das Land Niederösterreich beabsichtigt, in diesem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen, um derzeit bestehende Sportstätten, Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze für Kinder auch in Zukunft für den bisherigen Verwendungszweck zu erhalten. Dabei ist sowohl an gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung als auch an die Erlassung von individuell-konkreten Verwaltungsakten gedacht. Das Land Niederösterreich wird bereits zu Beginn des kommenden Jahres Verhandlungen mit Vertretern der Gemeinden und Sportorganisationen aufnehmen, um in der zur Verfügung stehenden Zeit die anstehenden Probleme durch logistische, administrative und sonstige Maßnahmen zu lösen."

c) Stellungnahme des Landeshauptmannes der Steiermark (Fernschreiben vom 16.12.1988):

"In Erledigung Ihres Fernschreibens teile ich Ihnen mit, daß in der Steiermark Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder vorbereitet werden.

- 3 -

Ich ersuche Sie daher, in die Verordnung auch für die Steiermark gemäß § 49 Abs. 1 MRG einen Kündigungsschutz bis 31. Dezember 1990 festzusetzen."

d) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol (Fernschreiben vom 23.12.1988, praes.abt. ii-17/311):

"Entsprechend dem Fernschreiben vom 12. Dezember 1988, das der Herr Bundesminister für Justiz an mich gerichtet hat, ersuche ich um die Erlassung einer Verordnung nach § 49 Abs. 1 MRG des Mietrechtsgesetzes (in der Fassung der vom Nationalrat in seiner Sitzung am 13.12.1988 beschlossenen Novelle) für das Gebiet des Landes Tirol mit einer Geltdauer bis zum 31. Dezember 1990. Die Landesregierung beabsichtigt nämlich, zur Verwirklichung der Ziele der überörtlichen Raumordnung nach § 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, LGB1.Nr. 4, insbesondere des Ziels nach § 1 Abs. 2 lit. h (Vorsorge für sportliche Einrichtungen), durch Verordnung ein entsprechendes Entwicklungsprogramm für das gesamte Landesgebiet nach § 4 leg. cit. zu erlassen. In diesem Entwicklungsprogramm sollen auch Maßnahmen hinsichtlich der Widmung von Sonderflächen für Sportstätten und dergleichen vorgesehen werden."

e) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Salzburg (Schreiben vom 15.12.1988, 0/9-14-519/5-1988):

"Der Nationalrat hat das Mietrechtsgesetz im § 49 Abs. 1 dahingehend geändert, daß der Bundesminister für Justiz für bestimmte Bundesländer für die Zeit bis längstens 31. Dezember 1990 durch Verordnung für gemietete Grundflächen, die als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder verwendet werden, Regelungen treffen kann, die den §§ 19 bis 23 des Mietengesetzes ent-

- 4 -

sprechen, wenn nach Anhörung des Landeshauptmannes feststeht, daß im Land Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder Vorbereitungen getroffen werden.

Diese Novelle ist zwar noch nicht kundgemacht, ich erlaube mir aber, in Anbetracht des baldigen Auslaufens der gegenwärtigen mietrechtlichen Regelungen für die erwähnten Bereiche, die Mitteilung, daß von mir eine Studiengruppe eingesetzt wird, die eine einschlägige Novellierung zum Sportgesetz oder zum Raumordnungsgesetz vorbereiten soll, wie sie der Beschuß des Nationalrates als Voraussetzung für eine Verordnung Ihrerseits vorsieht. Ich ersuche Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, deshalb, eine solche Verordnung auch für das Bundesland Salzburg vorzusehen."

f) Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich (Fernschreiben vom 27.12.1988):

"Im geltenden O.ö. Raumordnungsgesetz, LGB1 Nr. 18/1972, in der geltenden Fassung, ist in § 2 (10) als Raumordnungsgrundsatz normiert, daß Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen und hiefür benötigt werden, gesichert und weiterentwickelt werden sollen durch die Schaffung von

1. Freiräumen für die tägliche Erholung in Wohnstätten Nähe (Schaffung neuer Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingartengebiete usw. in zusammenhängenden Grünbereichen);
2. Naherholungsgebieten in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Zuordnung zu den Wohn- und Arbeitsstätten der Verdichtungsgebiete (Abs. 5 Z. 2 bis 4).

- 5 -

Unter 'Schaffung' ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Errichtung, sondern auch die (dauernde) Erhaltung dieser Stätten zu verstehen.

Auch Verkehrsübungsplätze für Kinder können im weiteren in die genannten Kategorien eingeordnet werden.

Darüber hinaus ist auch in baurechtlichen Bestimmungen (§§ 4 (4), 27 (1), 31 O.ö. Bauordnung, LGB1 Nr. 35/1976, in der geltenden Fassung) die Verpflichtung zur Errichtung (und Erhaltung) entsprechender Kinderspielplätze, Erholungsflächen und dergleichen enthalten.

Darüber hinaus ist auf das O.ö. Kinder- und Jugendspielplatzgesetz, LGB1 Nr. 107/1981, zu verweisen.

Nach § 1 dieses Gesetzes hat jede Gemeinde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel für die Errichtung von öffentlichen Kinder- und Jugendspielplätzen in ihrem Gemeindegebiet zu sorgen.

Nach Abs. 3 leg. cit. sind öffentliche Spielplätze in den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan auszuweisen.

Es kann daher festgestellt werden, daß in Oberösterreich bereits im O.ö. Raumordnungsgesetz und in der O.ö. Bauordnung Maßnahmen zur Errichtung und Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder getroffen wurden.

Um diese auch den öffentlich-rechtlichen Intentionen entsprechend erhalten zu können, wird die Erlassung einer Verordnung nach § 49 (1) MRG für notwendig gehalten."

Diese - ursprünglichen - Angaben der Landeshauptmänner waren meines Erachtens für die Erlassung der Verordnungen ausreichend. Zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage habe ich noch ergänzende Stellungnahmen der Landeshauptmänner eingeholt. Ablichtungen dieser Stellungnahmen sind der Anfrage angeschlossen.

Zu 2:

a) In den Verordnungen vom 30. Dezember 1988, BGBI 759 und BGBI 1989/11, habe ich die im Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988, BGBI 724, vorgesehene Höchstgrenze von zwei Jahren für die Durchführung der von den Ländern im gegebenen Zusammenhang in Aussicht genommenen Maßnahmen der Raumordnung aus folgenden Überlegungen ausgeschöpft:

Eine sorgfältige Vorbereitung der angeführten Maßnahmen wird zweifellos ziemlich viel Zeit beanspruchen. Nach Schaffung entsprechender landesrechtlicher Grundlagen bedarf es jedenfalls noch besonderer privatrechtlicher Vereinbarungen. All dies kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - wenn überhaupt - kaum früher als vor Ablauf von zwei Jahren rechtswirksam werden. Es war daher mit Sicherheit vorauszusehen, daß eine von mir ursprünglich ins Auge gefaßte kürzere Frist später mit Verordnung auf das Höchstmaß hätte erstreckt werden müssen.

b) Es ist mir nicht bekannt, wie viele Sportstätten von den Verordnungen vom 30. Dezember 1988 betroffen sind (dieses Kriterium war auch nicht Voraussetzung für die Erlassung dieser Verordnungen). Im übrigen werden vom Anwendungsbereich der Verordnungen alle Sportstätten in den genannten Bundesländern erfaßt, soweit sie nicht nach dem 31. Dezember 1967 ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel

neu geschaffen worden sind (§ 1 Abs. 3 Z. 1 des Mietengesetzes 1922).

c) Wie aus den Materialien zur Mietrechtsgesetz-Novelle 1988, BGBI 724, (844 BlgNR XVII. GP) hervorgeht, ist der Nationalrat bei Beschußfassung dieses Gesetzes davon ausgegangen, daß an der Erhaltung von Sportanlagen, Kinderspielplätzen und Verkehrsübungsplätzen für Kinder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, da ohne das Gesetz mit Beginn des Jahres 1989 die Mietverträge zahlreicher Sportanlagen, Kinderspiel- und Verkehrsübungsplätze gekündigt bzw. nur mehr unter drastisch erhöhten Mieten verlängert würden. Der Nationalrat hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß an der Verlängerung des mietrechtlichen Kündigungsschutzes für Sportanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze für Kinder bei Vorliegen der im § 49 Abs. 1 MRG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI 1988/724 angeführten Voraussetzungen ein "Allgemeininteresse" besteht, das eine Einschränkung des Eigentumsrechts rechtfertigt; auf die gleichen Kriterien zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Eigentumsrecht stellt aber der Artikel 1 Abs. 2 des (Ersten) Zusatzprotokolls zur MRK ab.

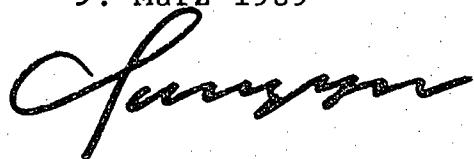
d) In den genannten Verordnungen wird keine Differenzierung zwischen den einzelnen Sportstätten vorgenommen, weil in den zugrunde liegenden Mitteilungen der Landeshauptmänner keine Unterscheidung getroffen worden ist. Es hätte daher an einer Grundlage für eine Differenzierung in den Verordnungen gefehlt.

Die Anordnung der Kündigungsbeschränkung durch die Verordnungen vom 30. Dezember 1988 war nicht bloß vertretbar, sondern auf Grund des Gesetzes (BGBI 1988/724) und der

- 8 -

Mitteilungen der Landeshauptmänner für mich sogar geboten.  
Es war mir daher verwehrt, anderen Überlegungen Raum zu  
geben.

3. März 1989



## AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-577/3-1989

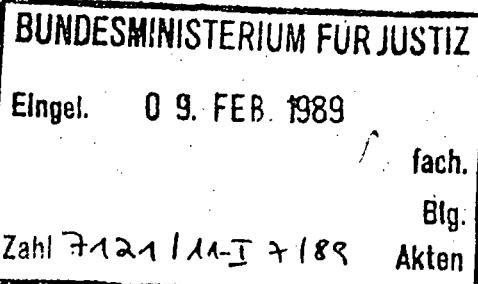
Eisenstadt, am 8. 2. 1989

Mietrechtlicher Kündigungsschutz  
 für Sportstätten. Parl. Anfrage  
 der Abgeordneten zum Nationalrat  
 Smolle und Gen., Zl. 3182/J-NR/1989.

Telefon (02682)-600  
 Klappe 285 Durchwahl

Bezug: GZ. 7121/5-I 7/89

An das  
 Bundesministerium für Justiz



Museumstraße 7  
 1070 Wien

Zu der mit obbez. Schreiben vom 16. 1. 1989 ergangenen Anfrage beeht sich das Amt der Bgld. Landesregierung mitzuteilen, daß die Landesamtsdirektion den Entwurf einer Novelle zum Bgld. Raumplanungsgesetz vorbereitet hat, wonach die Landesregierung einerseits mit Verordnung Vorbehaltflächen für Maßnahmen von besonderer landespolitischer Bedeutung (z.B. Sportstätten) festlegen kann und andererseits bei der Genehmigung von Flächenwidmungsplänen u.a. zu prüfen hat, ob überörtliche Interessen des Sportstättenschutzes verletzt werden. Dieser Gesetzesentwurf wird in Kürze zur Begutachtung versendet werden.

Im Bemühen um die Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten hat die Landesamtsdirektion weiters auch eine Bestandserhebung der Sportstätten des Landes in die Wege geleitet (mit GZ LAD-577/2-1989), deren Ergebnis bis Ende Februar 1989 erwartet werden kann.

Für die Landesregierung:  
 Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schickl*

EBZ

264/89

2. Feb. 1989

LANDESRAT  
LIESE PROKOPWIEN, AM  
1014, MINORITENPLATZ 8  
TELEFON 0 222 / 531 10 DURCHWAHL 23 70

Herrn  
Bundesminister  
Dr. Egmont Foregger  
BM für Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Einget. 10. FEB. 1989

fsc

712112-I 7189

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Bezugnehmend auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Gen., Zl. 3182/J-NR/1989, und Ihre Anfrage vom 16. Jänner 1989 darf ich als das für Sportangelegenheiten in Niederösterreich zuständige Regierungsmitglied auch im Namen des Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1. der Anfrage wird festgehalten, daß sich in Niederösterreich derzeit auf Weisung der NÖ Landesregierung Experten mit der Erstellung von Entwürfen für geeignete Maßnahmen befassten, wobei erst auf Grund dieser Expertenvorschläge die obersten Organe der Landesverwaltung bzw. auch der Landesgesetzgeber zu entscheiden haben werden, ob die zu treffenden Maßnahmen in Akten der Landesgesetzgebung, der Landesvollziehung oder etwa der Gemeindevollziehung bestehen sollen. Da somit derzeit noch kein konkretes Normerzeugungsverfahren im Gange ist, kann auch die Frage nach der Zuständigkeit einer konkreten Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung oder einer Aktenzahl nicht beantwortet werden.

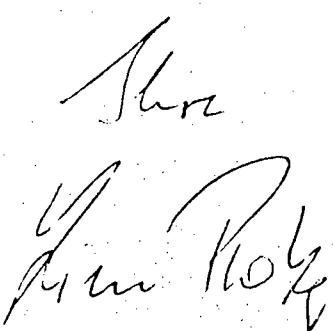
Allgemein darf zum Inhalt der Anfrage festgestellt werden, daß sicherlich aus den Materialien zur Mietrechtsgesetznovelle ersichtlich ist, welche Überlegungen den Nationalrat bewogen haben, dem Justizminister die gegenständliche Verordnungsermächtigung zu erteilen. Der Bundesgesetzgeber hatte demnach die Absicht, einerseits die Kündigungsbeschränkung für Sportstätten

- 2 -

gemäß § 49 MRG endgültig auslaufen zu lassen, andererseits aber den Landern noch ausreichend Zeit zu geben, im Bereich ihrer Gesetzgebung geeignete Maßnahmen zum Schutz von Sportstätten zu geben. Im Sinne dieser Überlegungen muß es unserer Ansicht nach für die Erlassung einer Verordnung gemäß dieser Bestimmung bereits genügen, wenn nach Anhörung des Landeshauptmannes feststeht, daß im Land konkrete Überlegungen angestellt werden, wie der Sportstattschutz nach Auslaufen der Kündigungsbeschränkung weiters gewährleistet werden kann, ohne daß diese Überlegungen bereits bis zu einem Stadium gediehen sein müssen, in welchem Verfahren über konkrete Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte eingeleitet wurden. Andernfalls wäre die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen "vorbereitet" und "getroffen werden" sinnlos. Maßnahmen der Raumordnung, die "getroffen werden", sind ja ebenfalls noch nicht getroffen, sondern befinden sich erst in einem - wenn auch vielleicht konkretem - Normschöpfungsprozeß. Bei der "Vorbereitung" solcher Maßnahmen muß es sich daher um ein früheres Stadium der Entstehung bestimmter Raumordnungsmaßnahmen handeln. In diesem Sinn hat der Landeshauptmann von NÖ Ihnen im Anhörungsverfahren mitgeteilt, daß Maßnahmen der Raumordnung in NÖ vorbereitet werden, weil die hiefür zuständigen Mitglieder der NÖ Landesregierung die Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen der Raumordnung zum Schutz der Sportstätten in Auftrag gegeben haben.

Ich hoffe, daß ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, mit dieser Information dienen konnte und verbleibe

mit den besten Grüßen





Landesrat  
Dipl.-Ing. FRANZ HASIBA

ED 306 / 89

2318/89  
16. Feb. 1989

8010 Graz, am 9. Februar 1989

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Telefon (0316) 877/0w. 2225, Telefax (0316) 877-2301

Eingel. 16. FEB. 1989

GZ: ALLG. Spo/St/Ko - 1989

fach.

Blg.

Akten

Abz. IT

16. Feb. 1989

Herrn  
Bundesminister  
Dr. Egmont FOREGGER

7121/14 I 718

Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 WIEN

Geg.: Kündigungsschutz für Sportstätten.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

In Beantwortung der Anfrage des Bundesministeriums für Justiz darf ich Ihnen mitteilen, daß die Belange des Kündigungsschutzes für Sportstätten in der Steiermark in den Sportgremien intensiv beraten werden.

Das Bundesland Steiermark wird sich vorerst mit den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Tirol, die ebenfalls wie das Bundesland Steiermark auf Grund einer Verordnung des Justizministers ermächtigt wurden, bis zum 31.12.1990 sportstättenschützende Regelungen herbeizuführen, in Verbindung setzen.

Darüberhinaus wird das Bundesland Steiermark die gegenständliche Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten beamteten und politischen Sportreferenten>tagung nehmen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



## Amt der Tiroler Landesregierung

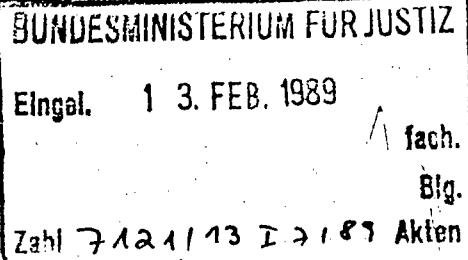
Präs. Abt. II - 17/316

An das  
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7  
1070 Wien

A-6010 Innsbruck, am 8. Februar 1989

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Betreff:** Kündigungsschutz für Sportstätten;  
Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Smolle und Gen.;  
Äußerung

Zu Zahl 7121/5-I 7/89 vom 16. Jänner 1989

Zum bezogenen Schreiben wird folgende Äußerung abgegeben:

Im Jahre 1974 wurde von der Tiroler Landesregierung der sogenannte "Tiroler Sportstättenleitplan" erlassen, der in der Folge überarbeitet und als "Tiroler Sportstättenleitplan 1980" neu gefaßt wurde. Diese Sportstättenleitpläne waren nicht als Verordnungen gedacht, sondern stellten eine Art "Selbstbindungskonzepte" der Landesregierung dar.

Bereits in der Begründung zum Ersuchen des Landeshauptmannes von Tirol um Erlassung einer Verordnung nach § 49 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBI.Nr. 724/1988, wurde ausgeführt, daß nunmehr die Tiroler Landesregierung beabsichtigt,

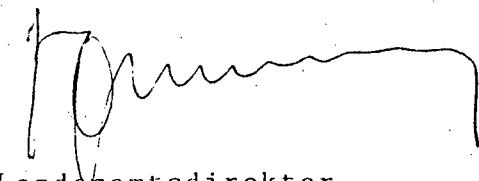
- 2 -

zur Verwirklichung der Ziele der überörtlichen Raumordnung nach § 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 4, insbesondere des Ziels nach § 1 Abs. 2 lit. h (Vorsorge für sportliche Einrichtungen), durch Verordnung ein entsprechendes Entwicklungsprogramm für das gesamte Landesgebiet nach § 4 dieses Gesetzes zu erlassen. In diesem Entwicklungsprogramm sollen auch Maßnahmen hinsichtlich der Widmung von Sonderflächen für Sportstätten udgl. vorgesehen werden.

Ein nach § 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 erlassenes Entwicklungsprogramm hat unter anderem zur Folge, daß im Falle des Widerspruchs zu einer überörtlichen Planungsmaßnahme dem von der Gemeinde erlassenen Flächenwidmungsplan die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt wird und daß ein bestehender Flächenwidmungsplan zu ändern ist, wenn er einer Verordnung des Landes widerspricht.

Zur Vorbereitung des in Rede stehenden Entwicklungsprogrammes wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Abteilungen Ic (fachliche Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung, einschließlich der Grundlagenarbeit), If (fachliche Angelegenheiten des Sports), IIIb2 (Rechtsangelegenheiten der überörtlichen Raumordnung) und VIId3 (technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung) eingesetzt. Die Federführung obliegt der Abteilung Ic, die Geschäftszahl lautet Ic/Lpl-47.0/1.1989.

Für die Landesregierung:



Landesamtsdirektor



LANDESHAUPTMANN  
DR. WILFRIED HASLAUER

218/89

31. Jan. 1989

Salzburg, am 25. Jänner 1989

Zahl: 0/9-14-519/5-1989

Herrn

Bundesminister  
Dr. Egmont Foregger  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Abt. I 7

2 Feb. 1989

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	3. FEB. 1989
1 fach.	
Big.	
Zahl 7121/10-I 7/89	
Akten	

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Schreiben Ihres Bundesministeriums (GZ 7121/5-I 7/89) betreffend die Anfrage der Abgeordneten Smolle und Freunde vom 12. Jänner 1989 darf ich wie folgt beantworten:

Im Hinblick auf das Bundesgesetz Nr. 724 vom 13. Dezember 1988 habe ich eine Studiengruppe im Amt der Landesregierung unter dem Vorsitz des Leiters der Unterabteilung für Legislativ- und Verfassungsdienst eingesetzt, die die legistischen Vorarbeiten für Maßnahmen im Sinne des erwähnten Bundesgesetzes vorbereiten sollen.

Die Überlegungen gehen dabei in folgende Richtungen:

1. Eine allfällige Novellierung des § 15 des Raumordnungsgesetzes, der "Vorbehaltflächen" betrifft.

2. §§ 16 und 17 des Salzburger Sportgesetzes bringen Regelungen über den Sportstättenschutz, wobei allerdings unter dem Begriff der "Sportstätten" zur Zeit Schipisten nicht fallen.

3. Selbstverständlich werden in dieser Frage auch mit den übrigen Bundesländern Kontakte aufgenommen, um ein nach Möglichkeit einheitliches Vorgehen in dieser Frage zu gewährleisten.

Die endgültige Festlegung, welche konkreten Maßnahmen auch realisiert werden, wird in Anbetracht der am 12. März d.J. stattfindenden Landtagwahl letztlich der neue Salzburger Landtag

- 2 -

zu treffen haben, dem nicht vorgegriffen werden kann. Ich werde mich bemühen, dem neuen Landtag das Ergebnis der Beratungen der Expertengruppe über die ins Auge gefaßten Varianten so bald wie möglich vorzulegen.

Mit herzlichen Grüßen bin ich

stets Ihr  
sehr ergebener

*Kallmann*

## Amt der o.ö. Landesregierung

Präss - 670096/8 - G1

Linz, am 10. Februar 1989

DVR.0069264

Kündigungsschutz für Sportstätten;  
 Parl. Anfrage der Abg.z.NR Smolle  
 und Gen.; Auskunftsbegehren

Zu GZ 7121/5-I 7/89 vom 16. Jänner 1989

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
 1070 Wien

17.2.89. 1989

1 fach.

e Blg.

7121/5-I 7/89 6/1989

Zum do. Schreiben vom 16. Jänner 1989 beeckt sich das Amt  
 der o.ö. Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Zu Teilaспект A) der do. Auskunftsbitte ("welche Maßnahmen  
 der Raumordnung usf. . . . ."):

Um Doppelerledigungen zu vermeiden, darf auf das an den  
 Herrn Bundesminister für Justiz gerichtete Antwort-  
 schreiben des h. Amtes vom 21. Dezember 1988,  
 BauR-100.071/1-1988 Le/Ko, verwiesen werden. Die in  
 diesem Schreiben enthaltenen Auskünfte können noch mit  
 dem Hinweis abgerundet werden, wonach jede Gemeinde  
 (unter Inanspruchnahme der ihr gemäß Art. 118 Abs. 3  
 Z. 9 B-VG zur Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich  
 vorbehalteten örtlichen Raumplanung) gemäß § 18 Abs. 3  
 des O.ö. Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Raumord-  
 nungsgrundsätze und der überörtlichen Raumordnung  
 des Landes in ihrem (als Verordnung zu erlassenden)  
 Flächenwidmungsplan Widmungen jedenfalls auch für Sport-  
 und Spielflächen auszuweisen hat (im Land Oberösterreich

sind dies grundsätzlich 445 Flächenwidmungspläne von ebensovielen Gemeinden).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß mit den zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Raumordnung zwar eine Flächenversorgung getroffen werden kann, es scheint jedoch kaum möglich, mit Maßnahmen der örtlichen Raumplanung auslaufenden Kündigungsschutz längerfristig und wirksam zu verhindern, da derzeit aus der Sicht der Raumordnung des Landes nur die Versagung einer Flächenwidmungsplanänderung aus dem Titel des Gemeindeaufsichtsrechtes als "Maßnahme" zur Verfügung steht.

Zu Teilaспект B) der do. Auskunftsbitte ("unter welchen Geschäftszahlen und in welchen Abteilungen der Landesregierungen die Maßnahmen vorbereitet oder getroffen werden"):

Zunächst darf auf die Antwort zu Punkt A) verwiesen werden.

Für den Bereich des Amtes der Landesregierung ist freilich auch darauf zu verweisen, daß nach regelmäßig vertretener Auffassung der Länder die Ämter der Landesregierungen auch und gerade als Hilfsorgan für die Landesregierung in Angelegenheiten des selbständigen Vollzugsbereiches der Länder nach außen nicht durch einzelne Abteilungen oder Abteilungsgruppen in Erscheinung treten, sondern als einheitlicher Geschäftsapparat (gleichsam als "Gesamtministerium"). Beispielhaft darf erwähnt werden, daß diese grundsätzliche Position der Länder u.a. durch Beschuß der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 29. April 1982 (unter Hinweis einerseits auf § 8 Abs. 5 lit. a ÜG. 1920 und andererseits - unterstützend - auf die Ausführungen von a) Wolfgang Pesendorfer in "Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung"

und von b) Pernthaler in "Der Landesamtsdirektor als 'Leiter des inneren Dienstes' des Amtes der Landesregierung" dem Bund gegenüber deponiert worden ist.

Für die o.ö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Gallnbrunner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gall*